



**BADISCHER
CHORVERBAND E. V.**

Schritte zur Vereinsauflösung

Bevor ein Verein an Auflösung denkt, sollte er prüfen, ob es nicht doch noch einen Ausweg gibt. Damit ist natürlich nicht die Auflösung gemeint, die evtl. für einen Anschluss an einen anderen Verein erforderlich ist.

Die erforderlichen Schritte einer Auflösung

1. Bevor die Auflösung eingeleitet wird, sollte man überlegen, ob Teile des Vereins zu retten sind. Beispielsweise könnten sich gesunde Abteilungen oder auch Gruppierungen möglicherweise vorher herauslösen und einen eigenen Verein gründen. Auf der Basis eines entsprechenden Vertrages können dann Vereinsbestandteile auf den neuen Verein übertragen werden. Es darf allerdings kein Vereinsvermögen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf diese Art beiseite geschafft werden, worin eine Insolvenzstraftat zu sehen wäre. Hierfür träge den Vereinsvorstand die Verantwortlichkeit.
2. Vor der Auflösung muss überprüft werden, welche Regelungen die Satzung für den Fall der Vereinsauflösung vorsieht. Sollten bestimmte Festlegungen fehlen bzw. geändert werden müssen, muss zuerst eine Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung einberufen werden. Diese ist allerdings nur erforderlich, wenn der oder die Anfallberechtigten für das Restvermögen oder die erforderliche Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss geändert werden sollen. Alle anderen erforderlichen Beschlüsse kann auch die Auflösungsversammlung fassen.
3. Nachdem eine evtl. Satzungsänderung durch die Eintragung ins Vereinsregister vorgenommen worden ist, kann die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins einberufen werden.
4. Vor dieser Versammlung wird ein Abschlussbericht, ein Kassenbericht und eine Inventur erstellt sowie eine abschließende Kassenprüfung durchgeführt. Der Kassenwart/Schatzmeister erarbeitet eine Aufstellung der Außenstände des Vereins, aber auch der noch offenen Verpflichtungen gegenüber möglichen Gläubigern
5. Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung. In den meisten Satzungen ist geregelt, dass dies in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden muß.
6. Erläuterung des Versammlungszwecks, Verlesen des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichtes sowie eine Information über den Bestand an Geräten und Materialien (Inventurbericht).

7. Entlastung des Vorstandes. Auch, wenn der Vorstand nicht entlastet wird, kann die Auflösung vollzogen werden. Die nicht entlasteten Vorstandsmitglieder bleiben dann dem Liquidationsverein gegenüber verpflichtet, die beanstandeten Dinge noch zu bereinigen.
8. Beschluss laut Satzung über die Auflösung zu einem festgelegten Zeitpunkt. Legt die Satzung keine erforderliche Mehrheit fest, dann schreibt das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit vor.
9. Wahl der Liquidatoren. Erfolgt keine Wahl, ist der Vorstand verpflichtet, die Liquidation durchzuführen.
10. Anmeldung der Auflösung und Bekanntgabe der Liquidatoren beim Amtsgericht.
11. Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung im Amtsblatt.
12. Information der bekannten Gläubiger über die Auflösung und Aufforderung, ihre Ansprüche zu stellen.
13. Durchführung der Liquidation.
Befriedigung der Gläubiger. Wenn erforderlich, Verkauf von Anlagevermögen (Immobilien, Geräte und Materialien), um Bargeld zu bekommen.
14. Während des Sperrjahres der Liquidation dürfen nur noch Geschäfte vorgenommen bzw. begonnen werden, die unmittelbar zur Durchführung der Liquidation erforderlich sind.
15. Nach Beendigung der Liquidation wird der Mitgliederversammlung - sofern es noch Mitglieder gibt – ein Abschlussbericht gegeben. Das Restvermögen wird dem Anfallberechtigten übergeben.
16. Löschen des Vereinskontos durch die Liquidatoren.

Verfasst von:

Wolfgang Denecke
Kapellenweg 12
78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721-64537
E-Mail: MGVDenecke[at]aol.com